

§ 5a MeldeV Zeitpunkt für die Übermittlung aus Häftlingsevidenzen

MeldeV - Meldegesetz-Durchführungsverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 15.02.2026

§ 5a.

Der gemäß § 16 Abs. 3 MeldeG festzulegende Zeitpunkt hinsichtlich Justizanstalten, ab dem diese die in Häftlingsevidenzen verarbeiteten Daten dem Bundesminister für Inneres im Wege eines Änderungszugriffes zu übermitteln haben, ist der 1. März 2026.

In Kraft seit 13.02.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at